



Grundlagen zur Kooperation zwischen der Schulsozialarbeit (SSA) und der Schule

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Schulsozialarbeit (SSA) und Schule – zwei unterschiedliche Aufgabenfelder	3
2.2 Rahmenbedingungen und Arbeitsprinzipien der SSA.....	3
2.3 Gesetzlicher Auftrag der SSA	3
2.4 Terminvergabe und Gesprächsdauer.....	4
2.5 Datenschutz / Schweigepflicht	4
2.6 Beratung mit Kindern, Jugendlichen und Eltern	4
2.7 Fallbezogene Triage	5
3. Kooperationsgrundlagen	5
3.1 Zusammenarbeit mit Schulleitungen	5
3.2 Zusammenarbeit mit Lehrpersonen	5
3.3 Informationen an Lehrpersonen	6
3.4 Mitwirkung an schulischen Anlässen / Schulkonferenzen.....	6

1. Zweck

Dieser Leitfaden beschreibt und regelt die Grundlagen zur Kooperation von Schulsozialarbeitenden und den an Kindergärten und Schulen tätigen Personen wie Schulleitungen, Lehrpersonen und Fachpersonen sowie den Mitarbeitenden der Tagesstrukturen im Kanton Basel-Stadt. Kooperation meint das zweckgerichtete Zusammenwirken von Handlungen mehrerer Personen oder Systemen um ein Ziel zu erreichen und soll zum Nutzen für alle Beteiligten führen.¹

2. Ausgangslage

2.1 Schulsozialarbeit (SSA) und Schule – zwei unterschiedliche Aufgabenfelder

SSA und Schule sind zwei unterschiedliche Handlungsfelder mit unterschiedlichen Aufgaben. Der Arbeitsort Schule wird dabei von beiden Professionen als eine der zentralen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen verstanden. Die Weiterentwicklung des Systems Schule zum Wohle aller Beteiligten ist eine gemeinsame Zielsetzung. Das jeweilige fachliche Selbstverständnis beider Professionen bleibt dabei gewahrt. Die Unterschiedlichkeiten im Vorgehen und die spezifischen Erfordernisse bei der Auftragserfüllung der jeweiligen Berufsgruppe sind gegenseitig bekannt.²

2.2 Rahmenbedingungen und Arbeitsprinzipien der SSA

Die SSA ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist eine Fachdisziplin der Sozialen Arbeit und arbeitet mit deren Methoden. Die Schulsozialarbeitenden in Basel-Stadt führen ihre Tätigkeiten an den verschiedenen Schulstandorten und Schultypen mit einheitlichen Standards aus. Die Stellenleitung legt die Ausrichtung des Dienstes fest. Der Arbeitsauftrag ist in der Stellenbeschreibung festgelegt. Die Inhalte des Arbeitsauftrags sind im Konzept ausgeführt. Schulsozialarbeitende orientieren sich am Berufskodex Sozialer Arbeit und an den Rahmenempfehlungen zur SSA des Berufsverbandes der Sozialen Arbeit Schweiz, avenirsocial. Sie sind den Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit verpflichtet und vertreten in Beratungsprozessen das Prinzip der Allparteilichkeit. Die Beratung erfolgt nach der Methode der Systemischen Beratung.

Schulsozialarbeitende sind an den Schulen zu festgelegten Arbeitszeiten präsent und können telefonisch, per E-Mail oder direkt im Büro kontaktiert werden. Während den Schulferien sind Schulsozialarbeitende nicht erreichbar.

2.3 Gesetzlicher Auftrag der SSA

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit sind namentlich in zwei kantonalen Gesetzen, dem Schulgesetz (410.100) sowie dem Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz KJG, 415.100), aufgeführt.

Die SSA erfüllt entsprechend dem kantonalen Schulgesetz § 144 die folgenden Aufgaben:

- a) sie unterstützt die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung des Alltags und von sozialen Problemen;

¹ vgl. Charta Gelingende Kooperation zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit. Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz VSLCH und avenirsocial. Juni 2013.

² vgl. Charta Gelingende Kooperation zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit. Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz VSLCH und avenirsocial. Juni 2013.

- b) sie unterstützt bei der Lösung von Konflikten zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie innerhalb der Klassen und Schulen;
- c) sie berät und unterstützt die Lehr- und Fachpersonen, die Schulleitungen, die Tagesstrukturleitungen und die Erziehungsberechtigten bei erzieherischen und sozialen Fragen und arbeitet mit ihnen zusammen;
- d) sie können in Schul- und Klassenprojekten und bei der Schulentwicklung mitwirken;
- e) sie arbeitet mit den psychologischen und sozialen Diensten sowie mit den Behörden des Kindes- und Jugendschutzes zusammen.³

Die SSA erbringt entsprechend dem kantonalen Kinder- und Jugendgesetz § 9 folgende Leistungen:

- Information und Beratung zur Bewältigung besonderer Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen.
- Soziale Arbeit an Schulen.⁴

2.4 Terminvergabe und Gesprächsdauer

Kinder und Jugendliche sind berechtigt, Angebote der SSA während der Unterrichtszeit zu nutzen; dies unter Berücksichtigung des schulischen Programms. Von der Schule angeordnete Gespräche finden während den schulischen Blockzeiten statt. Im Normalfall dauert ein Gespräch bei der SSA zwischen 15 und 30 Minuten. Mit zunehmendem Alter der Kinder und Jugendlichen erhöhen sich in der Regel die Gesprächszeiten. Gruppenberatungen erfordern in der Regel eine Gesprächsdauer im Umfang einer Lektion. Beratungsgespräche, die für Kinder oder Jugendliche über einen längeren Zeitraum stattfinden, werden begründet. Der Bedarf dafür wird regelmässig überprüft.

2.5 Datenschutz / Schweigepflicht

Für Schulsozialarbeitende gelten die rechtlichen Bestimmungen zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG).

Schulsozialarbeitende unterstehen einer beruflichen Schweigepflicht. Die Weitergabe von Informationen und Daten erfolgt nach vorheriger Absprache mit den Beteiligten, diese werden über rechtliche Aspekte der Schweige- und Meldepflicht informiert. Eine Aufhebung der Schweigepflicht findet in Fällen mit inhaltlich strafrechtlicher Relevanz statt (Kindesschutz vor Datenschutz). Die Mitarbeitenden der SSA sind verpflichtet, die Dienststellenleitung zu kontaktieren und Anordnungen zur weiteren Vorgehensweise zu beachten (interne Meldepflicht). Diese Verpflichtung gilt für die Beratungsgespräche der SSA und besteht neben der Pflicht der Schule, die Kinderschutzbehörden über vermutete Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen in Kenntnis zu setzen.

2.6 Beratung mit Kindern, Jugendlichen und Eltern

Freiwillige Gespräche: Kinder und Jugendliche nehmen, wenn immer möglich, den Kontakt zur SSA auf eigene Initiative auf. Die Begleitung der Kinder und Jugendlichen durch Lehrpersonen ins Büro der SSA kann hilfreich sein.

³ vgl. Schulgesetz Kanton Basel-Stadt vom 4. April 1929 (Stand 1. Januar 2016)

⁴ vgl. Gesetz Kanton Basel-Stadt betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG, (Stand 1. Januar 2015)

Angeordnete Gespräche: Lehrpersonen können einen Erstkontakt bei der SSA anordnen. Die Lehrperson bringt in diesem Fall Kinder oder Jugendliche zur SSA, ist zu Beginn des Erstgesprächs dabei und erläutert das Anliegen. Die Schulsozialarbeitenden erarbeiten mit den Kindern und Jugendlichen die Beratungsthemen und besprechen mit ihnen das weitere Vorgehen. Die Lehrpersonen erhalten darüber eine Rückmeldung. Angeordnete Gespräche dürfen nicht als Sanktion gedacht oder eingesetzt werden und ersetzen keine allfälligen schulischen Sanktionen. Elternberatungsgespräche: Eltern können sich für eine Beratung direkt an die SSA wenden. Von der Schule können Elternberatungen bei der SSA empfohlen, jedoch nicht angeordnet werden.

2.7 Fallbezogene Triage

Die SSA ist eine niederschwellig konzipierte Anlauf- und Beratungsstelle und weist Beratungsanliegen in einem ersten Schritt nicht zurück. Sie prüft und bewertet jedoch, ob eine Vermittlung an eine andere Dienst – oder Fachstelle angezeigt ist. Die SSA initiiert bei einer Triage nach Bedarf eine Voranmeldung oder führt ein Übergabegespräch durch.

3. Kooperationsgrundlagen

Die Charta für die gelingende Kooperation zwischen Schulleitungen und Schulsozialarbeitenden postuliert als grundsätzliche Haltung und als Gelingensbedingung die Begegnung der beteiligten Professionen auf Augenhöhe, geprägt von Wertschätzung, Transparenz, Vertrauen und der Bereitschaft, unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven zu respektieren. Rolle, Funktion, Aufträge und Verfahren sind gegenseitig bekannt und akzeptiert.⁵ Die Kooperation geschieht partnerschaftlich und in Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips, welches von beiden Professionen als Mehrwert betrachtet wird.⁶ Die gegenseitige Übertragung oder die Weitergabe von Aufgaben (Delegationsprinzipien) finden im Sinne der kooperativen Grundsätze keine Anwendung.

3.1 Zusammenarbeit mit Schulleitungen

Die gelingende Zusammenarbeit von Schulleitung und SSA ist eine zentrale Bedingung für die Erfüllung der Aufgaben beider Professionen. Der Haltung der Schulleitungen dem Angebot der SSA gegenüber kommt besondere Bedeutung zu. Sie nimmt massgeblich Einfluss auf die Akzeptanz der Dienstleistungen der SSA an den Schulen. Die Gefässe der Zusammenarbeit sind bezeichnet, regelmässig und für beide Seiten verbindlich. Zudem bestehen Möglichkeiten für spontane Absprachen.

3.2 Zusammenarbeit mit Lehrpersonen

Eine gelingende Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und der SSA ist für die Erfüllung der Aufgaben beider Professionen ausserordentlich wichtig. Lehrpersonen sind im täglichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und bemerken Auffälligkeiten, Verhaltensänderungen sowie Krisen und sorgen für den frühzeitigen Einbezug der SSA. Die Haltung von Lehrpersonen zu den Dienstleistungen der SSA hat eine Wirkung zur Wahrnehmung der Kinder, Jugendlichen oder Eltern auf die SSA. Für den Berufsalltag ist die Zusammenarbeit notwendigerweise rasch, unkompliziert und nach Bedarf ausgerichtet.

⁵ vgl. Charta Gelingende Kooperation zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit. Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz VSLCH und AvenirSocial. Juni 2013.

⁶ Das Mehr-Augen-Prinzip dient zur Absicherung von Entscheidungen und Tätigkeiten unter Beteiligung von mehreren (voneinander unabhängigen) Personen.

3.3 Informationen an Lehrpersonen

Schulsozialarbeitende informieren Lehrpersonen über das Erscheinen oder Fehlen von Kindern oder Jugendlichen bei vereinbarten Terminen während der Unterrichtszeit. In vorheriger Absprache mit den beteiligten Kindern, Jugendlichen oder auch deren Eltern, werden Lehrpersonen über die in der Beratung getroffenen Vereinbarungen informiert.

3.4 Mitwirkung an schulischen Anlässen / Schulkonferenzen

Die SSA ist organisatorisch nicht mit den Kindergärten und den Schulen verbunden. Daher sind Schulsozialarbeitende keine Mitglieder der kantonalen Schulkonferenz Basel-Stadt und der Schulkollegien und besitzen somit auch kein Stimm- oder Wahlrecht. An schulischen Anlässen oder Schulkonferenzen und für Lehrpersonen verpflichtende Weiterbildungsveranstaltungen nehmen Schulsozialarbeitende ihr Besuchsrecht wahr.

Die Mitwirkung der Schulsozialarbeitenden an schulischen Weiterbildungsprogrammen, wie z.B. der obligatorischen Lehrpersonenfortbildung (Dreitageblock), wird zwischen der Schulleitung und der Leitung des Dienstes der SSA geklärt, insbesondere wenn die Schulsozialarbeit gleichzeitig für ihre Mitarbeitenden verpflichtende Anlässe durchführt.